



Leistungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag während der Elternzeit von Beamtinnen und Beamten

Zu unterscheiden sind zunächst:

- Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag -
Beitragserstattung zur Kranken- und Pflegeversicherung

Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten für jeden vollen Monat einen Zuschuss zu **Ihren** Versicherungsbeiträgen bis zu 31 EUR, sofern Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen und Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (im Kalenderjahr 2006: 3.937,50 Euro) nicht überschritten haben.

Besonderheiten:

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

Beitragserstattung zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten auf Antrag eine Beitragserstattung zwischen der Differenz von 31 EUR und den Beiträgen zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung für Sie selbst und für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, wenn

Sie beihilfekonform kranken- und pflegeversichert sind (Sie sind privat versichert und der Beihilfebemessungssatz beträgt 50% oder 70%)

und

Ihnen ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen oder Zahnersatz, Ruhensbeträge, Beiträge im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung), werden nicht erstattet.

Gibt es Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind?

wird die Elternzeit nur von Ihnen in Anspruch genommen und erhält eine andere Person (z.B. anderer Elternteil) den Familien-/Ortszuschlag für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, können für die Kinder keine Versicherungsbeiträge erstattet werden

wird die Elternzeit geteilt, werden die Versicherungsbeiträge nur dem Elternteil erstattet, bei dem die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden

Gibt es Besonderheiten, wenn ich kein volles Bundeserziehungsgeld erhalte?

Bei einem verminderten Bundeserziehungsgeld wird Ihnen auf Antrag der Teil des Differenzbetrages erstattet, der dem Verhältnis Ihres verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht oder entsprechen würde.

Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht (z.B. ab dem 25. Lebensmonat des Kindes), werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Bitte legen Sie in diesem Fall geeignete Nachweise vor (z.B. Bewilligungsbescheid der Landeskreditbank, Bestätigung der Landeskreditbank).

Erhalte ich auch eine Beitragserstattung, wenn ich während der Elternzeit erwerbstätig bin?

Sofern Sie während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Was muss ich tun, um den Zuschuss oder/und die Beitragserstattung zu erhalten?

Um einen Zuschuss und die Beitragserstattung zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu erhalten, füllen Sie bitte Seite 1 des beiliegenden Vordrucks aus und lassen Sie auf Seite 2 von Ihrer Krankenversicherung den Versicherungsschutz bestätigen. Den ausgefüllten Vordruck senden bitte mit dem entsprechenden Nachweis (z.B. Bewilligungsbescheid der Landeskreditbank) an uns zurück.

Gibt es Besonderheiten, wenn ich einen Anspruch auf freie Heilfürsorge habe?

Hatten Sie **vor Beginn** der Elternzeit als Beamtin/Beamter (z.B. der Polizei) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge, erhalten Sie von Ihrer zuständigen Fürsorgestelle weiterhin die entsprechenden Leistungen.

Sofern **Sie** zusätzlich Krankenversicherungsbeiträgen für **die** Krankenversicherung **einer anderen Person (in der Regel Ihres Kindes) zahlen müssen**, erhalten **Sie einen Zuschuss bis max. 31 Euro pro Monat nur dann, wenn Sie während des Erziehungsurlaubs**

für dieser Person zum Unterhalt verpflichtet sind

und

keine Erwerbstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben

Eine Erstattung für Ihre eigenen Beiträge ist nicht möglich.

Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

| | | |
|---------------------------------|--------|-----|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | Schule | |
| Elternzeit | vom | bis |

- Hiermit beantrage ich die Beitragserstattung für Heilfürsorgeberechtigte gem. § 47 Abs. 4 AzUVO für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für eine Person, der ich gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet bin.
- Hiermit beantrage ich die Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 2 AzUVO für meine Kranken- und Pflegeversicherung von bis zu 31 Euro für den vollen Monat.
- Hiermit beantrage ich die erweiterte Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 3 AzUVO für meine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung und für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, da mir in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles bzw. gemindertes Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde.
Den Bescheid über die Höhe des Bundeserziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat des Kindes habe ich beigefügt.
- Während der Elternzeit übe ich voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 42 AzUVO mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus.
Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit werde ich unverzüglich anzeigen. Ich weiß, dass dann die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr erstattungsfähig sind. Insoweit zu Unrecht erhaltene Leistungen werde ich zurückzahlen.

Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Zurück an:
Schulstiftung der Erzdiözese
Münzgasse 1
79098 Freiburg

Bescheinigung

(von der Kranken-, Pflegeversicherung auszufüllen!)

zur Vorlage bei der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg für die Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 47 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO -

Es wird hiermit bescheinigt, dass für Frau/Herrn

| | |
|-------------------------|---------|
| Name, Vorname | geb. am |
| und das Kind/die Kinder | |
| | |
| | |

während der gesamten Dauer der o. g. Elternzeit
für den Zeitraum:

unter der Vers.-Nr. o.ä.

ein kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis besteht bzw. bestanden hat.

Der Beitrag zu dieser Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Anwartschaftsversicherung und Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen wie z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen o. Zahnersatz, Ruhensbeträge) beträgt bzw. betrug während des vorgenannten Zeitraums monatlich:

| für | ab | Prozentsatz | EUR |
|-----|----|-------------|-----|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

sonstige Bemerkungen:

| |
|--|
| |
| |

Bezeichnung oder Stempel der Kranken-, Pflegeversicherung bzw.
Kranken-, Pflegekasse

Datum, Unterschrift